

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/103/2009**

Datum: 23.03.2009

zur Behandlung in Sitzung:  
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

65 - Bauamt

**Betrifft: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für  
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Kurztitel:  
Straßenbaubeitragsatzung)**

---

**Beratungsfolge:**

Finanzausschuss	02.04.2009	Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	07.04.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	23.04.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	30.04.2009	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenbaubeitragsatzung).

Boginski  
Bürgermeister

**Anlage**

Straßenbaubeitragsatzung

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	VmHH <input checked="" type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
<b>I Ausgaben/ Einnahmen</b>	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
Folgekosten pro Jahr:			
<b>II Finanzierungsquellen:</b>	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung: Finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung zu 3 a).			

### Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zur Abrechnung von straßenbaulichen Maßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) und dem Beschluss 49-623/08 der Stadtverordnetenversammlung (Stvv) vom 29.05.2008 zur Überarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung soll die jetzige Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Kurztitel: Straßenausbaubeitragssatzung) vom 18.10.2001 überarbeitet bzw. aktualisiert werden. Außerdem gab es Anfang 2009 weitere Anregungen und Hinweise von Fraktionen zur Berücksichtigung in der neuen Straßenausbaubeitragssatzung.

Die Ausarbeitung der neuen Fassung erfolgte unter Zuhilfenahme der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Diese wurde durch den Fachanwalt Dr. Ulrich Becker, der eng mit dem Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Potsdam zusammenarbeitet, geprüft und für rechtens erklärt.

Die jetzt gültige Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.10.2001 soll in folgenden Punkten geändert beziehungsweise der Rechtsprechung angepasst werden:

1. § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes entfällt,

2. § 4 Absatz 5 Öffnungsklausel für offensichtlich nicht zutreffende Anteile der Beitragspflichtigen,
3. § 4 Anteil der Stadt Eberswalde und der Beitragspflichtigen am Aufwand:
  - a) der prozentuale Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird bei allen Straßenarten herabgesetzt,
  - b) „unselbstständige Grünanlagen“ werden herausgenommen; „selbstständige Grünanlagen“ werden eingefügt,
  - c) „Mischverkehrsflächen“ werden aufgenommen,
4. § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes:
  - a) wirtschaftlicher Grundstücksbegriff muss nach aktueller Rechtsprechung aufgenommen werden,
  - b) die Verteilungsregelung hinsichtlich der anzuwendenden Faktoren für die unterschiedlichen Arten der Nutzung der beitragspflichtigen Grundstücke wird geändert,
5. Entsprechend Beschluss-Nr. 49-623/08 i. V. m. den Anträgen vom 06.02.2008 und 17.04.2008 der Stadtfraktion Allianz freier Wähler sollen folgende Änderungen geprüft werden:
  - a) Festlegung differenzierter Anliegerbeiträge in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung und von den Vor- und Nachteilen eines Straßenausbaus,
  - b) Beteiligungsrechte der Anlieger bei der Planung und Entscheidung über die Ausbaumaßnahme; Planungen, Auftragsvergaben für Gutachten und Anträge für Fördermittel dürfen erst dann erfolgen, nachdem die mehrheitliche Meinung der Anwohner in einer Bürgerversammlung eingeholt wurde,
  - c) Halbierung der Ausbaubeiträge je Straße bei Eckgrundstücken,
  - d) Drittelung der Ausbaubeiträge je Straße bei Grundstücken mit Front an drei Straßen,
6. Anmerkungen und Hinweise verschiedener Fraktionen, die bisher nicht erwähnt wurden
  - a) Straßenbaubeiträge reduzieren - ggf. Steuererhöhungen
  - b) Ermittlung des wirtschaftlichen Anteils der Anlieger

- c) Satzung soll Eingruppierung der Straßen in Kategorien ausweisen,
- d) „Pflasterhypothek“.

#### Zu 1. § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

In § 2 der zurzeit gültigen Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.10.2001 (kurz: alte Fassung) ist detailliert der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes dargestellt. Diese Auflistung gehört nach § 2 KAG Bbg nicht zum Mindestinhalt einer Satzung. Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes wird nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen ermittelt.

#### Zu 2. § 4 Absatz 5 Öffnungsklausel für offensichtlich nicht zutreffende Anteile der Beitragspflichtigen

In der alten Fassung ist nicht geregelt, dass für die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand, bei denen die Anteile offensichtlich nicht zutreffen, die Stvv im Einzelfall durch Sondersatzung diese Anteile bestimmt. Im Interesse der Bürger wird diese Öffnungsklausel im § 3 Absatz 4 aufgenommen.

#### Zu 3. § 4 Anteil der Stadt Eberswalde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- a) der prozentuale Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird bei allen Straßenarten herabgesetzt

Die Bestimmung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand erfolgt nach dem Vorteilsprinzip bzw. der Vorteilsabwägung. Das bedeutet, dass der Gemeindeanteil den Vorteil – also die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage – widerspiegeln muss, der der Allgemeinheit im Verhältnis zu der Gruppe der Grundstückseigentümer geboten wird. Dabei sind zum Teil Ober- oder Untergrenzen durch die Rechtsprechung entwickelt worden (Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 367). Der Ortsgesetzgeber hat in diesem Rahmen und unter Beachtung der gerechten Abwägung zwischen Anlieger- und Allgemeininteresse Gestaltungsermessen.

Die Stadtverwaltung hat aufgrund von Hinweisen aus der Kommunalpolitik den Eindruck gewonnen, dass bei straßenbaulichen Maßnahmen die Beitragspflichtigen weniger finanziell belastet werden sollten. Das Ermessen in Bezug auf die Bestimmung der Anteile sowohl der Beitragspflichtigen als auch der Allgemeinheit soll dahingehend ausgeübt werden, dass der Gemeindeanteil

erhöht wird. Aus diesem Grund schlägt die Stadtverwaltung vor, die prozentualen Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand bei allen in der Satzung angegebenen Straßenarten zu reduzieren. Dabei werden die Anteile bei Fahrbahnen um 10 (bei Anliegerstraßen um 5) und bei den restlichen Teileinrichtungen um 5 reduziert.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand bei Parkflächen und Abstellflächen bei Hauptverkehrsstraßen (§ 3 Abs. 2 Ziffer 3 g) neue Fassung) wird nach den Grundsätzen der Vorteilsabwägung angepasst. Parkflächen und Abstellflächen werden von den Beitragspflichtigen äquivalent wie der Radweg, der Gehweg und der gemeinsame Rad- und Gehweg in Anspruch genommen. Aus diesem Grund ist der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für Parkflächen und Abstellflächen entsprechend dem Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für Radweg, Gehweg und gemeinsamen Rad- und Gehweg festzusetzen.

Straßenart	Teileinrichtung	Richtlinie nach lfd. Rechtsprechung	Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand	
			alte Fassung	neue Fassung
Anliegerstraße	alle	bis zu 75%	65%	60%
Haupterschließungsstraße	Fahrbahn	bis zu 40%	40%	30%
	Geh- und Radweg	bis zu 60 %	60%	55%
	Beleuchtung		50%	45%
	Oberflächenentwässerung		50%	45%
	Parkflächen		60%	55%
Hauptverkehrsstraßen	Fahrbahn	20 - 30 %	30%	20%
	Geh- und Radweg	bis zu 60 %	50%	45%
	Beleuchtung		40%	35%
	Oberflächenentwässerung		40%	35%
	Parkflächen		60%	45%
Gemeindeverbindungsstraßen	alle	30% bzw. unterhalb der Anteile bei Hauptverkehrsstraßen	75%	10 %

Erklärung zu Gemeindeverbindungsstraßen: Gemäß § 3 Absatz 2 Punkt 4. alte Fassung tragen die Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand bei Gemeindeverbindungsstraßen 75 v. H.. Da die Grundstücke an solchen Gemeindeverbindungsstraßen typischerweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, ist im Verhältnis zu einer überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Innerortsstraße (Hauptverkehrsstraße) von einer deutlich geringeren Anliegernutzung auszugehen. Ein Anliegeranteil von 75 v. H. (alte Fassung) liegt demnach weit über dem Vorteilsprinzip gebotenen

Anteil. Da mit der neuen Fassung die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für Hauptverkehrsstraßen auf 20 % reduziert werden soll, kann ein Anliegeranteil bei Gemeindeverbindungsstraßen von 10 v. H. als vorteilsangemessen angesehen werden.

Es sei jedoch erwähnt, dass eine Reduzierung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand eine Steigerung des Gemeindeanteils nach sich führt, was zur Folge hat, dass bei gleich bleibendem Budget und gleich bleibenden Kosten für den Straßenbau weniger straßenbauliche Maßnahmen realisiert werden können.

Folgendes Beispiel soll zur Verdeutlichung der finanziellen Auswirkungen dienen:

<b>Straße</b>	<b>Ausgaben gem. HH-Plan 2009</b>	<b>Einnahmen -alte Fassung-</b>	<b>Einnahmen - neue Fassung -</b>
Eichendorffstraße (Anliegerstraße)	80.000,00 €	52.000,00 €	48.000,00 €
H.-Mann-Straße (Anliegerstraße)	70.000,00 €	45.000,00 €	42.000,00 €
Wildparkstraße - Innenbereichsstraße (Haupterschließungsstraße)	183.000,00 €	91.500,00 €	87.840,00 €
Anliegerstraßen Ostende (2008: 33 t€ + 2009: 175 t€)	208.000,00 €	135.000,00 €	124.800,00 €
Anliegerstraßen Nordend (2008: 33 t€ + 2009: 175 t€)	208.000,00 €	135.000,00 €	124.800,00 €
Anliegerstraßen Finow (2008: 33 t€ + 2009: 175 t€)	208.000,00 €	135.000,00 €	124.800,00 €
<b>Summe</b>	<b>957.000,00 €</b>	<b>593.500,00 €</b>	<b>552.240,00 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>41.260,00 €</b>	

- b) „unselbstständige Grünanlagen“ werden herausgenommen;  
 „selbstständige Grünanlagen“ werden eingefügt

Im § 4 Absatz 2 Punkt 2. b) und Punkt 3. b) alte Fassung ist der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Teileinrichtung „unselbstständige Grünanlagen“ geregelt. Da die beitragsfähigen Aufwendungen einer unselbstständigen Grünanlage generell mit der Teileinrichtung abgerechnet werden, der diese unselbstständige Grünanlage straßenbaubeitragsrechtlich zuzurechnen ist, ist eine gesonderte Regelung nicht notwendig und kann dementsprechend entfallen.

Die Möglichkeit der Abrechnung einer selbstständigen Grünanlage ist in der alten Fassung nicht gegeben und wird im

§ 3 Absatz 2 neue Fassung geregelt. Eine selbstständige Grünanlage liegt vor, wenn diesem Straßenbestandteil nach seinem Umfang und der Intensität seiner Bepflanzung eine derartige selbstständige Bedeutung zukommt, dass dieser Straßenbestandteil als eine gesonderte Teileinrichtung zu qualifizieren ist.

- c) „Mischverkehrsflächen“ werden aufgenommen

Mischverkehrsflächen sind Flächen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können. Straßen werden häufig als Mischverkehrsstraßen ausgebaut. Die damit einhergehende straßenbaubeitragsrechtliche Abrechnung dieser Anlagen macht es erforderlich, die „Mischverkehrsfläche“ in der Straßenbaubeitragssatzung zu regeln (siehe § 3 Absatz 2 Punkt 1. j) neue Fassung).

#### Zu 4. § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- a) wirtschaftlicher Grundstücksbegriff muss nach aktueller Rechtsprechung aufgenommen werden

Soweit in der Bestimmung des § 8 KAG Bbg von Grundstück und Grundstückseigentümer die Rede ist, wird das Grundstück als das Flächenobjekt angesehen, dessen wirtschaftlicher Wert nach der Verkehrsanschauung mit der Herstellung einer Einrichtung oder Anlage eine Steigerung erfährt, die den mit dem Beitrag zu entgeltenden Vorteil darstellt. Bezugspunkt zur Abgrenzung der beitragspflichtigen Fläche ist also der wirtschaftliche Vorteil und nicht die grundbuchmäßige Definition des Grundstücks. Das aktuelle KAG Bbg schreibt demnach den so genannten wirtschaftlichen Grundstücksbegriff vor; danach ist Grundstück regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (Urteil des OVG für das Land Brandenburg vom 26.09.2002 - 2 D 9/02.NE). Die Änderung erfolgt im § 4 Absatz 1 neue Fassung.

- b) die Verteilungsregelung hinsichtlich der anzuwendenden Faktoren für die unterschiedlichen Arten der Nutzung der beitragspflichtigen Grundstücke (§ 5 Absatz 8 alte Fassung)

Nach § 5 Absatz 8 alte Fassung gilt, dass der Faktor zur Berücksichtigung der Vollgeschosse aus § 5 Absatz 4 einheitlich um den Faktor 0,5 erhöht wird egal ob das Grundstück sich im Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet (§ 5 Absatz 8 a) und b) alte Fassung) befindet oder gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt wird.

Für die Vorteilsbemessung ist die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage bewirkte Steigerung des Gebrauchswertes des Grundstücks maßgebend. Hierbei errechnet sich der Vorteil aus der Bewertung der beitragspflichtigen Grundstücke nach Art und Maß ihrer Nutzung. Zur Ermittlung der unterschiedlichen Art der Nutzung der beitragspflichtigen Grundstücke erweist sich die Regelung in der Straßenausbaubeitragssatzung alte Fassung als nicht vorteilsgerecht.

Für die verschiedenen Nutzungsarten sollen unterschiedliche Zuschläge in die Satzung aufgenommen werden. Mit der Neufassung werden die unterschiedlichen Arten der Nutzung der beitragspflichtigen Grundstücke auch unterschiedlich bewertet (§ 4 Absatz 6 neue Fassung). Zum Beispiel Grundstück mit Wohnbebauung - Faktor 1,0;  
Grundstück mit gewerblicher Nutzung - Faktor 1,5;  
Grundstück im Gewerbegebiet - Faktor 2,0.

#### Zu 5. Änderungsvorschläge der Stadtfraktion Allianz freier Wähler:

- a) Vorschlag  
Festlegung differenzierter Anliegerbeiträge in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung und von den Vor- und Nachteilen eines Straßenausbaus.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Im Straßenbaubeitragssatzung ist nach ständiger Rechtsprechung die Gemeinde verpflichtet, die Höhe des Gemeindeanteils nach Straßenarten - also nach reinen Wohnstraßen (Anliegerstraßen), Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen) und Straßen mit überwiegend innerörtlichem und überörtlichem Durchgangsverkehr (Hauptverkehrsstraßen) - zu staffeln (Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 369). Sowohl die alte Fassung als auch die neue Fassung der Straßenbaubeitragssatzung wird dem gerecht und unterscheidet nach verschiedenen Straßenarten (siehe § 3 - neue Fassung).

Eine nochmalige Differenzierung der Anliegerstraßen erweist sich als unpraktikabel, ist nach laufender Rechtsprechung nicht geboten und wäre mit einem nicht im Verhältnis stehenden, zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Bei der Einteilung der unterschiedlichen Straßenarten für die Bestimmung der unterschiedlichen Vorteile kann und muss die sich Gemeinde entsprechend OVG Lüneburg, Urteil vom 11.11.1986, AZ 9 A 25/86 aus Gründen der Praktikabilität auf relativ grobe Unterscheidungen beschränken, wie es durch die vier genannten wesentlichen



Straßenfunktionen in der Straßenbaubeitragsatzung (neue Fassung) zum Ausdruck kommt. Eine weitere differenzierende Unterscheidung ist nach o. g. Urteil nicht erforderlich. Als Anliegerverkehr ist im Straßenbaubeitragsrecht derjenige Verkehr anzusehen, der zu den angrenzenden Grundstücken hinführt (Zielverkehr) und von ihnen ausgeht (Quellverkehr), der Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke ist das kennzeichnende Moment für den Anliegerverkehr. Jegliche Anliegerstraßen im Stadtgebiet müssten auf ihren Ziel- und Quellverkehr hin überprüft werden und in einzelne Kategorien eingeteilt werden. Einen der Rechtsprechung entsprechenden Maßstab gibt es hierfür nicht.

Jeder Straßenausbau bewirkt Vorteile in straßenbaulicher, verkehrssicherheitstechnischer und städtebaulicher Hinsicht. Zum Beispiel wird durch den Einbau einer Frostschutzschicht eine bessere Abwicklung des Verkehrs erreicht, weil Frostaufbrüche und Aufwölbungen vermieden werden; ein neuzeitlicher Unterbau gewährleistet eine höhere Belastbarkeit; ein einheitlicher Gehwegoberbau schafft ein besseres und gefahrloses Begehen; durch das Anlegen eines Regenwasserkanals werden Überflutungen und zuvor vorhandene Flussbahnen vermieden, dadurch wird die Pfützenbildung mit der einhergehenden Beeinträchtigung des Straßenverkehrs vermieden.

Diese und weitere Vorteile bestehen bei jeder entsprechenden Straßenbaumaßnahme; eine Differenzierung nach derartigen Vorteilen und Nachteilen wie die Fraktionen vorgeschlagen haben ist im Straßenbaubeitragsrecht nicht geboten.

b) Vorschlag

Beteiligungsrechte der Anlieger bei der Planung und Entscheidung über die Ausbaumaßnahme; Planungen, Auftragsvergaben für Gutachten und Anträge für Fördermittel dürfen erst dann erfolgen, nachdem die mehrheitliche Meinung der Anwohner in einer Bürgerversammlung eingeholt wurde.

Stellungnahme der Verwaltung

Beteiligung im Sinne von Aufnehmen von Anregungen, Hinweisen und Bedenken ist Zeichen von demokratischem Handeln. Eine Anliegerinformation über Art, Umfang, Zeitrahmen, Kostenbeteiligung und Ausbauvarianten einer Straßenbaumaßnahme ist wichtig und wird in der Stadt Eberswalde vor Beginn von Straßenbaumaßnahme durchgeführt. Das erfolgt durch Bürgerversammlungen aber auch durch Informationsschreiben.

Die Beteiligung der Beitragspflichtigen soll in der neuen

Fassung (§ 11) verankert werden. Hier soll festgeschrieben werden, dass die Beitragspflichtigen rechtzeitig vor Beginn einer Straßenbaumaßnahme über die Art, deren Umfang sowie über die Höhe der zu erwartenden Kosten zu informieren sind. Den Beitragspflichtigen ist dabei Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und Einwände zu äußern oder Vorschläge einzubringen. Diese werden nach erfolgter Abwägung im Rahmen der Beschlussfassung von der Stadtverordnetenversammlung geprüft und es wird eine abschließende Entscheidung zur Ausführung getroffen.

Die Beteiligung kann jedoch nicht dazu führen, dass die Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung eingeschränkt wird, da die Stadt Eberswalde als Straßenbaulastträger und Verkehrssicherungspflichtige stets handlungs- und entscheidungsfähig sein muss.

- c) Vorschlag  
Halbierung der Ausbaubeiträge je Straße bei Eckgrundstücken, und
- d) Drittelung der Ausbaubeiträge je Straße bei Grundstücken mit Front an drei Straßen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung

Vergünstigungen für mehrfach erschlossene Grundstücke, waren bereits Gegenstand gerichtlicher Verfahren (vgl. etwa OVG Münster, U. v. 14.6.1994, 15 A 1011/92; OVG Lüneburg, U. v. 25.08.1982, 9 A 142/80; OVG Magdeburg, B. v. 3.5.2000, B 2 S 481/99). Dementsprechend kann die im Satzungsentwurf vorgeschlagene Reduzierung auf 2/3 nicht weiter herabgesetzt werden.

Unabhängig hiervon wird vorgeschlagen, dass die Vergünstigung nicht wie in der alten Fassung auf lediglich 900,00 m<sup>2</sup> Verteilungsfläche zu beziehen ist sondern eine Reduzierung auf die gesamte Verteilungsfläche eines mehrfach erschlossenen Grundstücks - unabhängig von der Straßenart - gelten soll. Dadurch wird eine weitere Reduzierung für die betroffenen Anlieger erreicht. Eine derartige Handlungsweise wird durch die Rechtsprechung gedeckt.

Folgende Beispiele sollen zur Verdeutlichung der Kostenverteilung beitragen:

**Eckgrundstücksregelung auf lediglich 900,00 m<sup>2</sup> Verteilungsfläche - alte Fassung**

Verteilungsfläche [m <sup>2</sup> ]	Eckgrdst. Vergünstig [m <sup>2</sup> ]	Beitragssatz 1,6689 €/m <sup>2</sup>	abzügl. 2/3 vom Anlieger zu zahlen	abzügl. 1/3 von der Stadt zu zahlen	vom Anlieger zu zahlender Beitrag
		Beitrag			
1.500,00	900,00	1.502,01 €	1.001,34 €	500,67 €	2.002,68
	600,00	1.001,34 €			

**Eckgrundstücksregelung auf gesamte Verteilungsfläche - neue Fassung**

Verteilungsfläche [m²]	Eckgrdst. Vergünstig [m²]	Beitragssatz 1,6689 €/m²	abzügl. 2/3 vom Anlieger zu zahlen	abzügl. 1/3 von der Stadt zu zahlen	vom Anlieger zu zahlender Beitrag
		Beitrag			
1.500,00	1.500,00	2.503,35 €	1.668,90 €	834,45 €	1.668,90

**Zu 6. Anmerkungen und Hinweise verschiedener Fraktionen, die bisher nicht erwähnt wurden**

- a) Vorschlag  
Straßenbaubeiträge reduzieren - ggf. Steuererhöhungen

Stellungnahme der Stadtverwaltung

Siehe Stellungnahme zu Punkt 3 a)

Zusatz: Entsprechend § 8 KAG Bbg **sollen** bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Beiträge erhoben werden. Ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen ist nicht erlaubt.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand:

Straßenart	Teileinrichtung	Eberswalde		Angermünde	Vetschau	Cottbus	Wandlitz	Ludwigsfelde	Eisenhüttenstadt	Neuruppin	Frankfurt (Oder)	Brandenburg	Potsdam
		neue Fassung	alte Fassung										
Anliegerstraße	Fahrbahn	60%	65%	60%	62%	70%	65%	70%	70%	70%	70%	75%	75%
	Gehweg	60%	65%	60%	62%	70%	75%	70%	70%	70%	70%	75%	75%
Haupterschließungsstraße	Fahrbahn	30%	40%	40%	45%	50%	40%	45%	50%	50%	50%	40%	50%
	Gehweg	55%	60%	50%	62%	50%	55%	60%	60%	60%	60%	60%	60%
Hauptverkehrsstraße	Fahrbahn	20%	30%	20%	25%	20%	25%	20%	20%	20%	20%	25%	30%
	Gehweg	45%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	60%	60%	50%

- b) Vorschlag  
Ermittlung des wirtschaftlichen Anteils der Anlieger

Stellungnahme der Stadtverwaltung

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 5 a)

Zusatz: Sowohl die alte Fassung als auch die neue Fassung der Straßenbaubeitragssatzung unterscheidet entsprechend Rechtsprechung nach verschiedenen Straßenarten und innerhalb dieser nach der Vorteilsbemessung sich

ergebenden prozentualen Anteile. Diese Anteile befinden sich in der von der aktuellen Rechtsprechung vorgegebenen Ober- bzw. Untergrenzen (siehe Tabelle oben).

- c) Vorschlag  
Satzung soll Eingruppierung der Straßen in Kategorien ausweisen

Stellungnahme der Stadtverwaltung

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 5 a)

Zusatz: Die Eingruppierung der Straßen ergibt sich aus dem Verkehrsentwicklungsplan.

- d) Vorschlag  
„Pflasterhypothek“

Stellungnahme der Stadtverwaltung

Die rechtliche Prüfung der Beschlussvorlage (Nr. BV/095/2009) hat ergeben, dass die hier angestrebte so genannte „Pflasterhypothek“ aufgrund des bestehenden Beitragsrechtes und der dortigen abschließenden Regelungen im Land Brandenburg nicht zulässig ist.